

# **Gewerkschaft der Polizei**

**Bundesarvstand**

**Positionspapier  
Stand 22. März 2005**

## **Polizeiliches Tauchen**

**Bundefachausschuss Bereitschaftspolizei  
Detlef Rieffenstahl  
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesarvstandes**

## **Inhalt**

1	Einleitung.....	3
	1.1. Allgemeine Betrachtung.....	3
	1.2. Zieldarstellung .....	4
2	Personal .....	5
3	Aus- und Fortbildung.....	7
4	Einsatz .....	8
5	Ausrüstung, Ausstattung .....	9
6	Arbeitsschutz.....	10
7	Rahmenbedingungen .....	11

## 1 Einleitung

### 1.1 Allgemeine Betrachtung<sup>1</sup>

Tauchergruppen in der Polizei stehen nicht im Fokus der polizeilichen Führung oder im besonderen Blickwinkel eines öffentlichen Interesses. Sie sind Teil der Polizei, werden als Minderheit betrachtet, sind aber nicht aus dem polizeilichen Alltag wegzudenken.

Organisatorisch sind die Tauchergruppen in der Regel in die Technischen Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizeien der Länder (TEE) integriert. In Einzelfällen sind sie in die Organisation der Landespolizei integriert.

Die Aufgaben der Tauchergruppen sind mit denen der Technischen Einsatzeinheiten verknüpft und werden im Allgemeinen definiert mit

- Suchen und Bergen von Beweismitteln
- Suchen und Bergen von Leichen, Leichenteilen
- Mitwirkung bei der Überprüfung von Wasserfahrzeugen, Schleusen, Schiffsanlege- und Fährstellen, z.B. bei Bombendrohungen in Zusammenhang mit gefährdeten Personen in Zusammenarbeit mit den Technischen Gruppen der LKA, dem BKA oder anderer staatlicher Institutionen
- Objektschutz und Streifendienst auf Bundeswasserstraßen und Binnengewässern zur Aufklärung von Umweltverstößen
- Hilfeleistung bei Unfällen oder Katastrophen
- Retten von Menschen und Tieren
- Sichern und Bergen von Sachwerten
- Mitwirkung bei Schutzmaßnahmen.

Die Taucher in der Bereitschaftspolizei leisten daher einen wichtigen Beitrag bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei der Verfolgung von Straftaten.

Der Einsatz der Taucher erfolgt auf Anforderung von Einsatzleitstellen oder von Sachbearbeitern des polizeilichen Einzeldienstes auf dem Dienstweg. Ausgestattet und ausgerüstet werden die Tauchergruppen durch den Bund über den IBPdL, durch das jeweilige Bundesland oder von beiden.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wurde ausschließlich die männliche Ausdrucksform gewählt, die Ausführungen gelten in gleicher Weise für die weiblichen Angehörigen der Tauchergruppen.

Es ist die Betrachtungsweise, die eine Existenz von Tauchergruppen in der Bereitschaftspolizei in Frage stellt. So hat der Bundesrechnungshof die Beschaffungsmodalitäten des IBPdL für die Tauchergruppen der Länder kritisiert, da nach seiner Meinung die Tauchergruppen ausschließlich in den Ländern zur Beweismittelsuche und damit zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes eingesetzt werden und somit das jeweilige Land auch originär für die Beschaffung der Ausstattung Taucher selbst zuständig wäre. Unberücksichtigt blieb hier der länderübergreifende Einsatz, der im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart wurde, in der Vergangenheit aber eine relative Häufigkeit der Einsätze nur bei Katastrophenlagen herausstellte.

## 1.2 Zieldarstellung

Tauchen in der Polizei ist eine Tätigkeit, die ein Berufsbild innerhalb eines Berufes darstellt.

Die GdP erkennt, dass die Taucher – als eine Minderheit innerhalb der Berufssparte Polizei angesehen – eine Vertretung benötigen, die sich ihrer Belange annimmt.

Der Einsatz der Taucher erfolgt meistens bei außergewöhnlichen bzw. extremen Einsatzlagen. Die Ausbildung der Taucher ist auf diese Lagen abgestimmt. Die Einsatzlagen sind aber nicht so häufig, dass die Taucher in der Polizei täglich eingesetzt werden können. Deshalb ist es erforderlich, Taucher organisatorisch so einzubinden, dass noch zusätzliche Aufgaben bewältigt werden können, der tägliche Dienst durch einen Tauchereinsatz und dem personellen Abzug nicht gestört wird und die länderübergreifende Unterstützung bei großen Schadensereignissen bzw. Katastrophen möglich ist. Die Bereitschaftspolizei bietet demnach für diese Forderungen die beste Alternative.

**Die GdP tritt somit für den Erhalt der Tauchergruppen innerhalb der Bereitschaftspolizei der Länder ein und unterstützt die Länder und den IBPdL durch Fachberatung. Innerhalb der Länder und des IBPdL sollten Zukunftsperspektiven für die Organisation und den Einsatz sowie die Ausstattung und Ausrüstung erarbeitet werden. Einen Bezug nur auf die PDV 415 zu nehmen, sieht die GdP als nicht ausreichend an.**

Die GdP hat die Probleme analysiert und leitet aus dieser Analyse die nachstehenden Forderungen ab.

## 2 Personal

Taucher rekrutieren sich aus dem Stammpersonal der Bereitschaftspolizei bzw. aus Dienstkräften der Landespolizei, die den Anforderungen der PDV 415 entsprechen und sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Die Anforderungen unterteilen sich in eine Untersuchung auf Tauchertauglichkeit und der Ausbildung zum Taucher bzw. einer Funktion, die zum Tauchen notwendig ist oder das Tauchen unterstützt.

Die Untersuchung auf Tauchertauglichkeit erfolgt nach § 3 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) sowie nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Taucherarbeiten“ (BGV Nr. C 23) und nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz 31 „Überdruck“ (G 31).

Einsatz und Ausbildung stellen hohe Anforderungen an die Gesundheit des Taucherpersonals, die Organisation, den personellen und materiellen Ansatz und sind sehr umfassend und kostenintensiv. Die medizinische Untersuchung sollte daher durch Taucherärzte der Polizei erfolgen, da hier die Verknüpfung von medizinischem Wissen und polizeilichen einsatztaktischen Kenntnissen, insbesondere des polizeilichen Tauchens, eine besondere Betonung erfährt.

Personell zählen zu einer Taucherguppe

- ein Taucherguppenführer
- mehrere Taucher
- ein oder mehrere Sicherheitstaucher
- ein oder mehrere Signalmänner
- ein Taucherarztassistent (sowie Bereitschaftsdienst für einen Taucherarzt)
- Taucherhelfer.

Als Taucherguppenführer sind Polizeitaucher mit Führungseignung und mindestens 100 Tauchstunden zu bestellen. Werden mehrere Taucherguppen eingesetzt, bedarf es eines Tauchereinsatzleiters.

Der Taucherguppenführer oder Tauchereinsatzleiter sollte im Rahmen des Gesamteinsatzes als Abschnittsleiter eingesetzt werden.

Zur Unterstützung der Taucher werden besondere technische Führungs- und Einsatzmittel, Land- und Wasserfahrzeuge benötigt, die durch an diesen Führungs- und Einsatzmitteln aus- und fortgebildetes Technisches Personal bedient werden müssen. Hierzu zählen insbesondere

- Unimog
- Lastkraftwagen
- Taucherbasisfahrzeug

- Technischer Gerätewagen
- Lichtmastkraftwagen
- Schlauch- und Hartschalenboote mit Trailer
- Rettungstransportfahrzeug mit zusätzlicher spezifischer medizinischer Ausstattung, z.B. der vorgeschriebenen Vorhaltung von Sauerstoff
- Metallsuchgeräte
- digitale Foto- und Videotechnik, auch für den Unterwasserbereich
- Navigationsgeräte
- Sonargeräte
- EDV-Geräte mit spezieller Software.

Ein Tauchereinsatz ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Einsatz der gesamten Tauchergruppe unter Verwendung der vollständigen Ausstattung (d.h. einschließlich des o.g. Technischen Personals und der technischen Gerätschaften) und der Gewährleistung der Rettungskette erfolgt (PDV 415 Nr. 4). Diese Anforderungen können in der Polizei nur die Technischen Einsatzeinheiten mit den dort integrierten Tauchergruppen garantieren. Deshalb ist eine Zuordnung der Taucher in die TEE der Bereitschaftspolizeien der Länder sinnvoll, zweckmäßig und auch kostensparend.

Bei großen Schadensereignissen, größeren Unglücksfällen, Katastrophen wie z.B. bei Jahrhunderthochwassern, werden neben den sonstigen Hilfskräften auch Spezialkräfte wie Taucher und technisches Personal benötigt. Um erfolgreich eingesetzt werden zu können, müssen diese Spezialkräfte so zahlreich sein, dass unter Beachtung des Arbeitsschutzes, eine kontinuierliche Ablösung der Kräfte, z.B. nach erfolgtem Tauchgang, möglich ist. Dies kann eine Landespolizei mit ihren täglichen Aufgaben personell und materiell nicht leisten, ohne die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vernachlässigen. Die Bereitschaftspolizei ist nach dem Grundgesetz und den Verträgen des Bundes mit den Ländern verpflichtet, länderübergreifend zu unterstützen, wenn dies von den Ländern gefordert wird und steht für diese Art von Einsätzen auch zur Verfügung.

**Die GdP setzt sich für die Beibehaltung der derzeitigen Organisationsstruktur der Tauchergruppen innerhalb der Technischen Einsatzeinheiten der BPdL ein.**

**Zu fordern sind für die Taucher:**

- **eigene Planstellen, um ständig garantieren zu können, dass taugliche Taucher für die genannten Aufgaben präsent sind**
- **eine Mindestverweildauer von 5 Jahren, um den hohen Kostenaufwand, den die Aus- und Fortbildung erfordert, amortisieren zu können**
- **die Erstellung eines besonderen Anforderungsprofils, damit ein Auswahlverfahren zur Qualifizierung von Tauchern durchgeführt werden kann.**

Daneben erscheint es aus gewerkschaftlicher Sicht notwendig, in den Ländern einen Koordinator Tauchwesen für den Fachbereich Polizei zu schaffen, um das Tauchwesen in und zwischen den Ländern zu vereinheitlichen und auch um Übungen und Einsätze länderübergreifend vorzubereiten bzw. steuern zu können. Diese Tätigkeit kann im Nebenamt ausgeübt werden.

### 3 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung orientiert sich an der PDV 415. Diese unterteilt sich jeweils in einen praktischen und theoretischen Teil und stellt dabei grundsätzliche Forderungen auf. Nicht enthalten sind ein für alle Länder verbindlicher Aus- und Fortbildungsplan sowie einheitliche Prüfungskriterien. Diese gilt es zu erarbeiten, um den länderübergreifenden Einsatz leichter, flexibler und effizienter zu gestalten, da alle Taucher nach einem einheitlichen Plan und nach einheitlichen Prüfungskriterien ausgebildet, geprüft und fortgebildet werden. Hierbei sollten auch jeweils vorgeschriebene Mindestanteile von Aus- und Fortbildungsstunden benannt und länderübergreifende Übungen vorgesehen werden.

In die Fortbildung muss die regelmäßige Unterweisung in Erster Hilfe einbezogen sein sowie die spezifischen Themen der Tauchermedizin, Taucherkrankheiten, hyperbare Krankheiten, hyperbare Traumen.

Eine besondere länderübergreifende Fortbildung sollte den Tauchergruppenführern und Tauchereinsatzleitern zuteil werden, damit der Informationsaustausch bezüglich der einheitlichen Aus- und Fortbildung sowie der Ausstattung und Ausrüstung eingehalten und Einsatzerfahrungen ausgetauscht werden können.

Die Richtlinien der PDV 415 sind dabei bindender Mindeststandard.

Die Ausbildung von Tauchermeistern bzw. Tauchlehrern sollte ebenfalls vereinheitlicht werden.

**Die GdP setzt sich für die konsequente Umsetzung der PDV 415 ein.**

**Zu fordern sind:**

- **ein für alle Länder einheitlicher Aus- und Fortbildungsplan mit vorgeschriebenen Mindestanteilen an Aus- und Fortbildungsstunden für Taucher und Tauchergruppenführer bzw. Tauchereinsatzleiter**
- **einheitliche Prüfungskriterien**
- **länderübergreifende Übungen**
- **einheitliche Ausbildung von Tauchlehrern.**

## 4 Einsatz

Der Einsatz von Polizeitauchern erfolgt nach den gesetzlichen Aufgaben der Strafprozessordnung bzw. der Polizeigesetze der Länder. In der Regel sind bei der Aufgabenerfüllung hoheitliche Tätigkeiten auszuführen, die nicht übertragen werden können. Dazu gehören beweissichernde Maßnahmen nach Kapitaldelikten vornehmlich beim Suchen und Bergen von Leichen oder Leichenteilen, das Suchen nach Vermissten oder nach Beweismitteln, Bergen von Verletzten, Absuche von Schiffen, Hafenuauern und Bauten im Wasser nach sprengstoffverdächtigen Gegenständen usw. Aufgefundene Gegenstände und Spuren sind dabei sicherzustellen, zu beschlagnahmen, der Fundort zu definieren und festzulegen, Standortbestimmungen und Suchergebnisse topographisch zu erfassen. Bei der Tätigkeit ist der polizeiliche Sachverstand vorherrschend und maßgebend.

Weiterhin werden Polizeitaucher eingesetzt zur Hilfe bei Unfällen oder Katastrophen und dem Retten von Menschen und Tieren sowie beim Sichern und Bergen von Sachwerten.

Ein Polizeitaucher trifft im Einsatz somit beweissichernde, gefahrenabwehrende und lebenserhaltende Maßnahmen. Danach ist die Aus- und Fortbildung auszurichten.

Da die Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen nicht der des täglichen Dienstes entspricht, darf hieraus kein Rückschluss gezogen werden, dass Personal im Einsatz eingespart werden kann bzw. einzusparen ist. Taucher müssen für den Ernstfall bereitstehen und mit dem für den Tauchereinsatz notwendigen Personal ihren Auftrag erledigen, d.h. tauchen können. Die Effizienz und die Effektivität der Tauchereinsätze richten sich an der Anzahl der Taucherguppen innerhalb der Länder aus. Deshalb sind zwischen den Ländern auch Absprachen zu treffen, um sich gegenseitig unterstützen zu können.

Jeder Tauchereinsatz beinhaltet für den Taucher eine Gefährdungslage. Bei jedem Tauchgang sind die Vorschriften des Arbeitsschutzes einzuhalten. Abstriche hiervon gefährden das Leben des Tauchers.

Die Einsatzverfahren bei der Absuche oder Durchsuchung bedürfen eines besonderen Trainings. Diese Trainings sind auch länderübergreifend durchzuführen, um garantieren zu können, dass die den Einsatz aus anderen Ländern unterstützenden Taucher die jeweiligen Einsatzverfahren auch kennen und sich und andere Taucher nicht gefährden.

### **Die GdP tritt dafür ein, dass**

- **Taucherguppen innerhalb der TEE der BP bzw. des BGS gebildet werden**
- **Alarmierungspläne sich an den Vorschriften orientieren**
- **Einsatzerfahrungen zwischen den Taucherguppen der Länder ausgetauscht werden**

## 5 Ausrüstung, Ausstattung

Bei jedem Tauchereinsatz ist eine

- Grundausrüstung für den Taucher
- Mindestausrüstung für den Einsatz

selbst vorzusehen.

Die Ausstattungen sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Verlautbarungen und der Unfallverhütungsvorschriften zu beschaffen und bereitzustellen. Gleiches gilt für die Lagerung des Materials und der Gegenstände.

Die zum Tauchen verwendeten Geräte einschließlich Zubehör sollten einheitlich beschafft werden, um ein großes Maß an Kompatibilität gewährleisten zu können.

Die persönliche Tauchausrüstung sollte als Mannausrüstung zugewiesen werden.

Eine Bundesarbeitsgruppe „Tauchen“, die beim IBP einzurichten ist, sollte sich mit der Ausrüstung und Ausstattung der Taucher beschäftigen und mindestens alle zwei Jahre einen Erfahrungsaustausch durchführen.

**Die GdP setzt sich dafür ein, dass**

- **eine einheitliche zwischen den Länder kompatible Tauchausrüstung beschafft wird**
- **die persönliche Tauchausrüstung als Mannausrüstung zugewiesen wird**
- **eine ständige Bundesarbeitsgruppe „Tauchen“ beim IBP eingerichtet wird. Sie tritt mindestens im zweijährigen Turnus zusammen.**

## 6 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit

Die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie alle darüber hinausgehenden diesbezüglichen Erkenntnisse, die dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, sind strikt einzuhalten. Eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung und Tätigkeit ist regelmäßig einzuplanen.

Eine Tauchstelle gilt als Arbeitsplatz und ist entsprechend der genannten Vorschriften vorschriftsmäßig auszustatten.

Die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes hat durch den Behördenleiter mit Arbeitgeberfunktion jährlich zu erfolgen.

Taucheranzüge gehören zur persönlichen Schutzausstattung. Beschaffungen sind danach auszurichten.

Von den regelmäßig zur Sicherheit der Taucher angewendeten Vorgehensweisen und Sicherheitsmaßnahmen darf nur dann abgewichen werden, wenn die Bedingungen des § 20 ArbSchG erfüllt sind. Demnach ist ein Abweichen von Vorschriften des ArbSchG ganz oder teilweise nur dann zulässig (und damit erst möglich), soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. Darüber hinaus muss die Voraussetzung des Abweichens bei gleichzeitiger Festlegung der anderweitig zu erreichenden Ziele des Arbeitsschutzgesetzes in einer Rechtsverordnung bestimmt sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist für gleichartige Sonderfälle und -erforderlichenfalls- im jeweiligen Einzelfall eine besondere Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die Verantwortlichkeiten in allen Entscheidungsebenen eindeutig festzulegen. Die genauen Verfahrensregelungen sollten in die PDV 415 aufgenommen werden.

### **Die GdP setzt sich dafür ein, dass**

- **die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle anderen einschlägigen Erkenntnisse, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, konsequent eingehalten und darüber hinaus transparent gemacht werden**
- **die Tauchstelle als Arbeitsplatz angesehen und danach ausgerichtet wird**
- **der Arbeitsplatz Tauchstelle mindestens jährlich einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen wird.**
- **insbesondere dem Bedarf des polizeilichen Tauchens sowohl aus Sicht des Arbeitsschutzes, wie auch aus einsatztaktischer Sicht eine bundesweit einheitliche Rechtsbasis auf Grundlage der Vorgaben des § 20 ArbSchG geschaffen wird.**

## 7 Rahmenbedingungen

Die Polizei steht in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis. Geheimhaltung, Datenschutz und Amtsverschwiegenheit sind wesentliche Kriterien, die bei Einsatzlagen von Bedeutung sind.

Die Bereitschaftspolizei ist neben dem BGS der einzige Polizeiverband, der ohne Vernachlässigung originärer polizeilicher Aufgaben diese Art von Tauchereinsätzen realisieren und durchführen kann.

Die Bereitschaftspolizei ist neben dem BGS der einzige Polizeiverband, der über eine ausreichende Logistik für einen erfolgreichen Tauchereinsatz verfügt.

Die Technischen Einsatzeinheiten (TEE) der Bereitschaftspolizei gewährleisten

- personell sowie
- materiell

den Einsatz der Polizeitaucher.

Die bundeseinheitlich beschaffte Taucherausstattung und -ausrüstung begünstigt den länderübergreifenden Einsatz, wirkt somit präventiv auf das Kritikverhalten und ermöglicht die flexible Einsetzbarkeit der Tauchergruppen der Bereitschaftspolizei – auch im Alarmfall.

**Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen fordert die GdP:**

- **Bildung einer Arbeitsgruppe Tauchen auf Länderebene innerhalb der BP und des BGS**
- **regelmäßiges länderübergreifendes Einsatztraining.**